



Städteverband Schleswig-Holstein · Reventlouallee 6 · 24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschusses
Frau Vorsitzende
Barbara Ostmeier
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Ansprechpartner
Peter Krey
E-Mail
peter.krey@staedteverband-sh.de
Aktenzeichen
22.03.55 / 22.10.01 kr-ma

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/1329

per Mail: innenausschuss@landtag.ltsh.de

Datum: 14. September 2018

Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung der Jagdsteuer (Änderung des Kommunalabgabengesetzes)

Sehr geehrte Frau Ostmeier,

vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen zum Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung der Jagdsteuer und die Gelegenheit, hierzu Stellung nehmen zu können.

Aus unserer Sicht ist der o. a. Gesetzentwurf abzulehnen. Die vielfältigen Gründe, die gegen eine Abschaffung der Jagdsteuer in ihrer bislang existierenden Form sprechen, sind im Rahmen der ersten Befassung des Landtages am 14.06.2018 bereits umfänglich benannt worden.

Die hier begehrte generelle Abschaffung berührt die Kreise und kreisfreien Städte in unangemessener Weise in ihrer Finanzautonomie und greift in die Selbstverwaltungshoheit der Kommunen ein. Sie entzieht dauerhaft ein Instrument zur Einnahmeerzielung und müsste daher unweigerlich zu einem dauerhaften Konnexitätsausgleich führen. Derartige Erwägungen beinhaltet der Gesetzentwurf hingegen nicht.

Die Zulässigkeit für das Erheben einer Jagdsteuer ist höchstrichterlich anerkannt. Unbestritten leistet die Jägerschaft durch ihre vielfältigen Tätigkeiten in den Bereichen Wild- und Naturschutz einen nennenswerten gesellschaftlichen Beitrag. Daran scheitert nach den Ausführungen des Schleswig-holsteinischen Oberverwaltungsgerichtes in seiner Entscheidung v. 30. März 2016 zu einem im Kreis Plön entstandenen Gerichtsverfahren auch nicht die Einordnung der Jagdsteuer als einer Aufwandssteuer. Aufwandssteuern im Sinne des Art 105 Abs. 2a Grundgesetz zielen auf die in der Einkommensverwendung für den persönlichen Lebensbedarf zum Ausdruck kommende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit ab, die an das Halten eines Gegenstandes oder an einen tatsächlichen oder rechtlichen Zustand anknüpft. Der Besteuerung steht nicht entgegen, dass mit der Jagd Hege und Pflege verbunden sind und der Erfüllung öffentlich-rechtlicher Pflichten nachgekommen wird und naturschützende Ziele verfolgt werden.

Begründet wird der Gesetzentwurf mit einem nur geringen Steueraufkommen für die Kreise und kreisfreien Städte und den gegenüberstehenden Kosten für Verwaltung und für die Entsorgung von Fallwild.

Die Steuereinnahmen sind jedoch **nicht** zweckgebunden und werden daher **nicht** - wie angeführt - zur Deckung der Entsorgungskosten von Fallwild erhoben. Gegengerechnet werden sollten daher lediglich die Kosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erhebung der Steuer stehen.

Darüber hinaus verhindert die Erhebung der Jagdsteuer nicht in jedem Fall die Bereitschaft der Jägerschaften, die Entsorgung von Fallwild zu übernehmen.

Wir möchten an dieser Stelle hervorheben, dass es in vielen Kreisen und kreisfreien Städten in vertrauensvoller Abstimmung und Zusammenarbeit mit den Kreisjägerschaften eine ganze Reihe gut funktionierender Kooperationsmodelle gibt, die der Hege und Pflege des Wildbestandes in ebenso guter Weise dienen, wie den allgemeinen Zielsetzungen des Umwelt- und Naturschutzes. Derartige Vereinbarungen liegen schließlich auch in beiderseitigem Interesse. Jeder Kreis und jede kreisfreie Stadt ist hier gefragt, eine individuelle Lösung mit der Kreisjägerschaft zu finden.

Zur Verdeutlichung möchten wir exemplarisch die Situation in drei Kreisen darstellen:

Der Kreis Herzogtum Lauenburg ist mit 25 % seiner Flächen der walddreichste Kreis in Schleswig-Holstein. Insgesamt beträgt die bejagbare Fläche 80 % der gesamten Fläche. Die jährlichen Einnahmen belaufen sich auf rund 330.000 €. Auch die Jagdsteuer trägt dazu bei, dass der Kreis in die Lage versetzt wird, erhebliche Beträge in den Naturschutz oder beispielsweise in die Unterhaltung des Naturparks Lauenburgische Seen, der mit 47.000 ha der drittgrößte Naturpark Schleswig-Holsteins ist, aufzuwenden. Ferner bietet der Kreis den Jagdtausübungsberechtigten und Bürgern kostenlose Dienstleitungen in Form von Beratungsgesprächen und Ortsterminen an.

Obwohl die Jagdsteuerpflicht besteht, konnte mit der Kreisjägerschaft eine Vereinbarung zur Fallwildentsorgung geschlossen werden. Die Umsetzung hat bisher zu keinen Beanstandungen geführt.

Auch der Kreis Segeberg arbeitet –trotz Steuererhebung- mit gutem Erfolg mit der Jägerschaft zusammen. Die Jägerschaft hat sich vertraglich zur Fallwildentsorgung verpflichtet und erhält im Gegen-zug Fördermittel für Maßnahmen der Biotopgestaltung sowie der Natur- und Artenschutzes.

Bei einem gesetzlichen Verbot zur Steuererhebung wäre der Kreis gehalten, die Finanzierung freiwilligen Aufgaben, wie z.B. die oben genannten, auf den Prüfstand zu stellen und ggf. einzustellen oder durch Erhöhung anderer Posten zu kompensieren.

Wie in der Begründung des Gesetzentwurfes des Gesetzes zur Abschaffung der Jagdsteuer richtig dargestellt, wird im Kreis Plön nach Einstellung der Bergung und Entsorgung des Fallwildes durch die Jägerschaft im Zuge der Einführung der Jagdsteuer diese nunmehr kostenpflichtig vom Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein durchgeführt.

Diese Kosten sind zwar durch Ermittlung der Anzahl der Bergungs-/Entsorgungsfälle bezifferbar, werden jedoch dem Kreis nicht direkt in Rechnung gestellt, sondern werden vielmehr im Rahmen der vom Kreis an den Landesbetrieb gezahlten Unterhaltungs- und Instandsetzungspauschale finanziert.

Der Landesbetrieb stellt dem Kreis eine monatliche Kostenübersicht zur Verfügung, aus der sich die Bergungs-/Entsorgungskosten für die einzelnen klassifizierten Straßen (also Bundes-, Landes- und Kreisstraßen; Gemeindestraßen werden nicht erfasst, da hier die Zustän-

digkeit bei den Gemeinden liegt) dargestellt. Für das Jahr 2017 ergaben sich für alle drei Straßenklassen insgesamt Kosten in Höhe von 12.868,88 €, wovon lediglich 3.459,17 € auf die Kreisstraßen entfielen.

Da diese Kosten jedoch dem Kreis nicht direkt in Rechnung gestellt werden, sind von den seit 2012 (Einführung der Jagdsteuer im Kreis Plön) durchschnittlich erzielten Jagdsteuereinnahmen in Höhe von 120.266,75 € lediglich die durch die Erhebung der Steuer entstehenden Sachkosten (Papier, Porto etc.) von ca. 200 € jährlich abzuziehen. Bei den verbleibenden ca. 120.000 € von einer untergeordneten Bedeutung zu sprechen, ist aus unserer Sicht verfehlt. Jeder Verein, jede Vereinigung auf Kreisebene wäre dankbar über eine zusätzliche Förderung in dieser Größenordnung. Sehr wohl ist also bei den Jagdsteuereinnahmen von einem relevanten Beitrag zur Finanzierung des kommunalen Haushaltes zu sprechen.

Im Übrigen entspricht die Erzielung von Einnahmen durch die Erhebung der Jagdsteuer dem in § 75 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) normierten obersten Prinzip des Haushaltsrechtes, die Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu führen.

Wir plädieren deshalb dafür, die Entscheidung zur Steuererhebung weiterhin in das Ermessen der Kreise und kreisfreien Städte zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Peter Krey', written in a cursive style.

Peter Krey
Dezernent